

DRUCKSACHE FÜR DIE REGIONALVERSAMMLUNG NORDHESSEN		Nr.: 07/2023
Haupt- und Planungsausschuss	Sitzungstag: 24.02.2023	Tagesordnungspunkt: 2.1.3
Betreff: Neuaufstellung Regionalplan Nordhessen Kapitel 5.4 Abwasserbehandlung		
Anlagen: -1-		
Sachbearbeiter/in: Frau Potthoff		

Der Haupt- und Planungsausschuss wird gebeten, der Neufassung des Kapitels 5.4 *Abwasserbehandlung* zuzustimmen.

Begründung:

Die Begründung ergibt sich aus der Anlage.

5.4 Abwasserbehandlung

Ziel 1

Die Standorte der überörtlich bedeutsamen kommunalen und industriellen Kläranlagen mit Ausbaugrößen über 20.000 Einwohnerwerten sind weiterhin zu sichern.

Erforderliche technische Sanierungen, Modernisierungen und räumliche Erweiterungen sind im Einklang mit den übrigen regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen an diesen Standorten zulässig. Entsprechende Maßnahmen sollen sich an der erwarteten demographischen Entwicklung, aber auch an den absehbaren Folgen des Klimawandels orientieren.

Begründung

Die bestehenden Abwasserbehandlungsanlagen von regionaler Bedeutung sind in der Plan- karte festgelegt. Es handelt sich um standortgebundene Anlagen, deren weiterer Betrieb und eventueller Optimierungsbedarf gewährleistet bleiben muss. Dabei sind die Anforderungen des geltenden Wasserrechtes sowie des hessischen Bewirtschaftungsplan und des Maßnahmenprogramms der Wasserrahmenrichtlinie zu beachten. Zum Zeitpunkt der Planaufstellung sind Neuplanungen kommunaler oder industrieller Kläranlagen nicht vorgesehen.

Um Unterhaltungskosten von Kläranlagen in einem langfristig finanzierbaren Rahmen zu halten sowie für erwartbare Folgen des Klimawandels, z.B. in Form vermehrter Starkregenereignisse in Kombination mit längeren Trockenperioden gewappnet zu sein, sollen unter Berücksichtigung der genannten Entwicklungen möglichst frühzeitig tragfähige Konzepte entwickelt werden, ggfs. in interkommunaler Zusammenarbeit. Im Einzelfall können auch dezentrale Lösungen der Abwasserbehandlung und -beseitigung aus Kostengründen in Betracht gezogen werden, sofern dies mit den Anforderungen an den Gewässerschutz vereinbar ist.

Grundsatz 1

Bei kommunalen und industriellen Abwasseranlagen soll in Umsetzung der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie die Schadstofffracht im Abwasser weiter konsequent minimiert und damit auf einem für das Gewässer ökologisch vertretbarem Maß gehalten werden.

Nachteilige Wirkungen durch Abwasser auf das Grundwasser, die oberirdischen Gewässer sowie sonstige Schutzgüter sollen vermieden werden. Nicht oder nur gering verschmutztes Niederschlagswasser soll möglichst am Ort des Anfalls zurückgehalten oder genutzt werden.

Begründung

Auch weiterhin belegt die immissionsbezogene Defizitanalyse entsprechend den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie, dass zur Zielerreichung einer hohen Gewässergüte weitere Maßnahmen zur Vermeidung der Gewässerbelastung durch Abwassereinleitungen notwendig bleiben. Die Auswirkungen solcher Eingriffe auf Natur- und Gewässerhaushalt sollen daher entsprechend den gesetzlichen Vorgaben weiter konsequent und nachhaltig reduziert werden.

Als Folge des Klimawandels, aber auch durch zunehmende Flächenversiegelung steigt die Gefahr von Überschwemmungen der Siedlungsbereiche und von Überflutungen der oberirdischen Gewässer durch unkontrollierte Starkregen-Abflüsse bei gleichzeitiger Verringerung der Grundwasserneubildung in vermehrten Trockenheitsphasen. Diesen Tendenzen soll durch lokale und dezentrale Maßnahmen und Konzepte vorgebeugt werden, die eine möglichst umfassende Versickerung und Verdunstung zugunsten des Wasserhaushalts ermöglichen und gleichzeitig auch zur Vermeidung nachteiliger Folgen für den Siedlungsbereich beitragen. Auch die vermehrte Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser trägt zu einer Regulierung der zu entsorgenden Abwassermengen positiv bei.